

Satzung

der Ortsgemeinde Wiebelsheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 19.04.1999

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat am 23.03.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei den in der Anlage genannten Vorhaben bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der dort genannten Zahl der Stellplätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiebelsheim, 19.04.1999

(Siegel)

Hans Peter Münch
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 Satzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Wohngebäude

Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
Räume mit erheblichen Besucherverkehr	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze

Verkaufstäten

Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 Sitzplätze
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb wird ein Zuschlag für Gaststätten erhoben

Gewerbliche Anlagen

Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche